



Presseerklärung
Kiel, 23.11.2016

Geschäftsstelle:
Sophienblatt 82-86
D - 24114 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de

Tel: 0431 735000
Fax: 0431 736077

OVG Schleswig entscheidet gegen syrische Flüchtlinge

Einer syrischen Asylsuchenden werden vom Gericht gesteigertes Vorbringen unterstellt und Rückkehrgefährdungen abgesprochen.

Eine Syrerin hatte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lediglich subsidiären Schutz zugesprochen bekommen und beim Verwaltungsgericht Schleswig (VG) erfolgreich dagegen geklagt.

Das BAMF ist in Berufung gegangen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) bestätigte heute in Schleswig die Entscheidung des BAMF und wies die Klage mit dem Hinweis ab, *"es gebe keine gesicherten Anhaltspunkte dafür, dass abgeschobenen Rückkehrern grundsätzlich ungeachtet besonderer persönlicher Umstände oppositionelle Tätigkeit unterstellt werde"*.

Das Vorbringen der aufgelösten Frau, ihr Ehemann sei auf der Flucht von der Nusra-Front entführt und unter Anwendung von Gewalt verhöhrt worden, wovon eine Videoaufzeichnung im Fernsehen und im Internet veröffentlicht wurde, berücksichtigte das Gericht nicht. Sie hätte das alles ja auch schon dem BAMF vortragen können. *"Einmal mehr beweist sich hier, dass der Anspruch, Asylsuchende müssten bei der Erstanhörung im BAMF alles wichtige vollständig vortragen, für Asylsuchende allzu oft zur Falle wird"*, kritisiert Andrea Dallek vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Es wird auch in diesem Fall deutlich, wie wichtig eine rechtzeitige und fundierte Verfahrensberatung für die Asylantragstellenden noch vor der Anhörung ist.

Das OVG Schleswig erklärt zum Fall: *"In der mündlichen Urteilsbegründung führte die Vorsitzende des 3. Senats aus, die dem Gericht vorliegenden Auskünfte böten keine ausreichende Grundlage für die Annahme, dass Rückkehrern allein wegen ihres Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe."*

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein bedauert, dass das OVG Schleswig hier der Argumentation des BAMF folgt. Der dem Gericht bekannte Bericht des Auswärtigen Amtes macht im Ergebnis deutlich: sie wissen nichts - denn ohne vorort-Präsenz ist es faktisch nicht möglich, eigene Erkenntnisse zur Lage in Syrien und zu bestehenden Risiken zu sammeln.

Entgegen dem Gericht ist der Flüchtlingsrat der Überzeugung, dass solcherart Erkenntnislosigkeit nicht als Beleg dafür genommen werden könne, dass den Rückkehrenden keine politische Verfolgung in Syrien drohe. Vergeblich verwies die Anwältin der Klägerin darauf, dass laut Deutschem Orientinstitut die nach Syrien Rückkehrenden Befragungen unterzogen werden, in denen es auch zu Übergriffen kommt.

Auch durch das OVG nicht infrage gestellt wurde, dass sich die Situation in Syrien sich nicht geändert habe. Allerdings habe das BAMF seine Einschätzung mit Blick auf bestehende Rückkehrerisiken geändert - was ihm nach Meinung der OVG frei stehe.

"Dass das BAMF einfach ohne Belege seine Einschätzung zur Gefährdung ändern kann, offenbart das politische Kalkül, welches solchem willkürlichen Bewertungswechsel eigentlich zugrunde liegt." beklagt Andrea Dallek, denn *"subsidiär Geschützte haben jahrelang keinen Anspruch auf Familiennachzug und robustes Bleiberecht mit Zukunftsperspektive!"*

Die Klägerin brach bei Urteilsverkündung - wohl nicht zuletzt im Gedanken an ihre vier in der Türkei unter prekären Bedingungen zurückgelassenen Kinder - in Tränen aus.

gez. Andrea Dallek

Presseinformation

23. November 2016

127/2 E – 140

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts zum Schutzstatus syrischer Flüchtlinge: Das Gericht bestätigt die Entscheidungspraxis des BAMF und ändert die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Syrische Flüchtlinge, die keine individuelle Verfolgung vor der Ausreise erlitten haben, können die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht allein wegen ihres Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung beanspruchen. Dies hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts heute nach mündlicher Verhandlung durch Urteil heute entschieden (Az. 3 LB 17/16).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte der Klägerin subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG als Bürgerkriegsflüchtling zuerkannt. Die daraufhin erhobene Klage mit dem Ziel, auch die Anerkennung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG) zu erreichen, hatte bei der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Erfolg. Mit der hiergegen eingelegten Berufung machte das BAMF geltend, es gebe keine gesicherten Anhaltspunkte dafür, dass abgeschobenen Rückkehrern grundsätzlich ungeachtet besonderer persönlicher Umstände oppositionelle Tätigkeit unterstellt werde und Befragungen bei Rückkehr bzw. damit einhergehende Misshandlungen in Anknüpfung an ein asylrechtliches Merkmal erfolgten.

Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung des BAMF stattgegeben und die Klage der Klägerin abgewiesen. In der mündlichen Urteilsbegründung führte die Vorsitzende des 3. Senats aus, die dem Gericht vorliegenden Auskünfte böten keine ausreichende Grundlage für die Annahme, dass Rückkehrern allein wegen ihres Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe. Die von der Klägerin in einem späten Stadium des Berufungsverfahrens vorgebrachten individuellen Gründe für eine drohende politische Verfolgung hätten den Senat insoweit nicht überzeugt.

Gegen das Urteil kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben werden.

Anlage: Maßgebliche Bestimmungen

§ 3 AsylG

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. **aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner** Rasse, Religion, Nationalität, **politischen Überzeugung** oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b)

(2) - (4) (.....)

§ 4 AsylG

Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

(1. - 2.) (...)

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson **infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines** internationalen oder **innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.**

(2)-(3) (...)